

# Trägerschaftsvereinbarung

über

den Betrieb einer Integrierten Leitstelle (ILS)  
für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz  
im Rettungsdienstbereich Karlsruhe sowie  
in Stadt- und Landkreis Karlsruhe

zwischen

1.

Stadt Karlsruhe

– vertreten durch den Oberbürgermeister Heinz Fenrich – folgend Stadt

2.

Landkreis Karlsruhe

– vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Schnaudigel – folgend Landkreis

3.

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Karlsruhe e. V.

– vertreten durch den 1. Vorsitzenden Kurt Bickel – folgend DRK

gemeinsam folgend „Träger der ILS“ oder „Träger“ genannt

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, 333), i. V. mit § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der Fassung vom 14.08.2009 (GBl. S. 2827) sowie § 6 Abs. 1 Satz 4 Rettungsdienstgesetz (RDG) in der Fassung vom 8. Februar 2010 (GBl. 2010, 285) und dem Rettungsdienstplan 2000 Baden-Württemberg vom März 2001, sowie unter Berücksichtigung der die Kosten und Wirtschaftlichkeit betreffenden Regelungen des Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1622) vereinbaren die Träger das Folgende:

### **Vorbemerkung**

Stadt- und Landkreis Karlsruhe betreiben seit 1999 im Gebäude des Landratsamtes Karlsruhe (Beiertheimer Allee 2), eine gemeinsame Feuerwehrleitstelle.

Das DRK betreibt eine Rettungsleitstelle für den Rettungsdienstbereich Karlsruhe in Bruchsal (Am Mantel 3).

Die Integrierte Leitstelle bietet der Bevölkerung unter der Notrufnummer 112 eine einheitliche Alarmierung in allen nicht-polizeilichen Notlagen und verbessert die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Stadt- und Landkreis. Auch die bundesweite Krankentransportnummer 19222 (plus Vorwahl bei Handy) läuft auf der Integrierten Leitstelle auf.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass neben dem Betrieb der Integrierten Leitstelle keine weiteren Aufgaben der jeweils anderen Partei angestrebt bzw. übernommen werden.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Träger errichten und betreiben in gemeinsamer Trägerschaft auf dem Gelände der Feuerwache der Stadt Karlsruhe (Neue Hauptfeuerwache) eine ständig besetzte Integrierte Leitstelle (im Folgenden: „ILS“) für die Feuerwehren im Stadt- und Landkreis Karlsruhe und den Rettungsdienst im Stadt- und Landkreis Karlsruhe (Rettungsdienstbereich Karlsruhe).

(2) Die Träger bleiben jeweils Träger ihrer Aufgaben nach § 4 Abs. 1 FwG und § 6 RDG und sind weiterhin für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich. Die Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen gesetzlichen und sonstigen fachlichen Aufgaben beim Betrieb der ILS erfüllt werden.

(3) Die ILS trägt den Namen „Integrierte Leitstelle Karlsruhe“.

(4) Stadt- und Landkreis haben das Recht, die ILS zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem LKatSG sowie für interne Zwecke, Informationen und Alarmierungen einzusetzen. Das DRK hat das Recht, die ILS zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung im Katastrophenschutz, für Krankentransporte, Hausnotrufe

und sonstige medizinische Angelegenheiten im engeren und weiteren Sinne (wie Ärztlicher Bereitschaftsdienst) sowie für soziale Leistungen/Angebote einzusetzen. Alle Träger haben das Recht, die ILS bei sonstigen Schadenslagen und zu Übungszwecken – auch mit ehrenamtlichen Kräften – einzusetzen.

## **§ 2 Einrichtung der Leitstelle**

(1) Das neue Leitstellengebäude wird auf dem Gelände der Feuerwache Karlsruhe, (Neue Hauptfeuerwache), errichtet. Die Planung, die Ausschreibung und Vergabe von Planungs- und Bauleistungen für das Gebäude und alle Einrichtungen mit Ausnahme der Leitrechnertechnik nach Abs. 2 werden von der Stadt vorbereitet und bedürfen der Zustimmung aller Träger. Der Vollzug der insoweit gefassten Beschlüsse nach Satz 2, die Bauaufsicht und die Abnahme sowie die finanzielle Abwicklung werden der Stadt übertragen. Sie wird die anderen Träger regelmäßig über den aktuellen Stand der Planung und der Bauausführung informieren. Das Eigentum am Leitstellengebäude erwirbt die Stadt als Grundstückseigentümerin. Ihr obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Gebäude und das Grundstück.

Aus Sicherheitsgründen wird die bisherige Rettungsleitstelle in Bruchsal als Redundanz-Leitstelle weiter betrieben. Die anfallenden Kosten der Redundanz-Leitstelle sind Kosten der ILS. Einzelheiten klärt der Lenkungsausschuss.

(2) In der ILS wird eine gemeinsame Leitrechnertechnik (Hard- und Software) eingesetzt. Es ist unter anderem zur Überprüfung der Hilfsfrist und anderem statistischen Datenmaterial sicherzustellen, dass die bisherige Leitstellensoftware des DRK weiter verwendet werden kann. Die Planung, die Ausschreibung und die Vergabe für die Leitstellenhard- und -software werden von einem von der Stadt beauftragten Fachplaner vorbereitet und bedürfen der Zustimmung aller Träger. Die weitere Durchführung bis zur Inbetriebnahme und die finanzielle Abwicklung obliegen der Stadt.

(3) Sonstige Beschaffungen für die ILS erfolgen auf der Basis eines einvernehmlich zu erstellenden Pflichtenheftes unter Berücksichtigung der geltenden Ausstattungsrichtlinien und Regeln der Technik.

(4) Die gemeinsam beschafften technischen und sonstigen Einrichtungen gehen in gemeinschaftliches Eigentum der Träger über (§§ 741 ff BGB), soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil des Leitstellengebäudes werden. Über die Beschaffung wird ein Anlagennachweis geführt, in dem die Finanzierungsanteile festgehalten werden. Im Falle einer Beendigung dieser Vereinbarung, des Ausscheidens eines Trägers oder einer Auflösung der Leitstelle ist der Anlagennachweis die Grundlage zur Festlegung des anteilig auszukehrenden Verkaufserlöses oder des Verkehrswertes der Einrichtungen.

(6) Einrichtungsgegenstände, die die Träger in den Betrieb der ILS einbringen, verbleiben in ihrem jeweiligen Eigentum. Sie können von allen Trägern kostenfrei genutzt werden.

(7) Zuschussanträge in dem Bereich der Feuerwehren bei übergeordneten Behörden zur Finanzierung der ILS werden von der Stadt Karlsruhe gestellt. Diese Zuschüsse kommen ausschließlich Stadt und Landkreis jeweils hälftig zu Gute.

### **§ 3 Aufgaben der Leitstelle**

(1) Die Aufgaben der Leitstelle ergeben sich aus § 4 Abs. 1 FwG und den zu seiner Umsetzung ergangenen und ergehenden Verordnungen und Erlassen sowie aus dem Baden-Württembergischen Rettungsdienstgesetz, dem Rettungsdienstplan und den hierauf basierenden Verordnungen und Anweisungen.

(2) Die ILS nimmt zudem für die Feuerwehren des Stadt- und Landkreises und den Rettungsdienst die Fernmeldebetriebsleitung, insbesondere für die zugewiesenen Funkverkehrskreise, wahr.

(3) Die ILS betreibt das vorhandene digitale Alarmierungssystem in Stadt- und Landkreis, solange dieses für die Alarmierung der Feuerwehren und des Rettungsdienstes notwendig ist.

(4) Zusätzliche Aufgaben, die über die in § 1 Abs. 4 genannten hinausgehen, können von der ILS übernommen werden, wenn hierfür ein kostendeckendes Entgelt erhoben wird. Die Einnahmen werden auf die Betriebskosten angerechnet. Über die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben entscheidet der Lenkungsausschuss.

### **§ 4 Betrieb der Leitstelle**

(1) Die Träger betreiben die ILS gemeinsam und tragen gemeinsam die organisatorische Verantwortung für die Betriebssicherheit. Zur Betriebssicherheit gehören insbesondere die notwendigen Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der technischen Einrichtungen.

(2) Die Träger sind für ihren Zuständigkeitsbereich dafür verantwortlich, dass die ILS mit denjenigen Informationen und Unterlagen versorgt wird, die für einen reibungslosen und sachgerechten Betrieb erforderlich sind.

(3) Die weiteren Einzelheiten des Betriebsablaufs werden in einer „Dienstanweisung für die ILS“ gemeinsam festgelegt. Die „Dienstanweisung für die ILS“ hat den Anforderungen des RDG, des FwG, des LKatSG und des nachgeordneten Regelwerks sowie den tarifrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen und kann durch Beschluss des Lenkungsausschusses angepasst werden.

### **§ 5 Leitstellenpersonal**

(1) Die Träger der ILS setzen dem jeweiligen Einsatzaufkommen und den innerbetrieblichen Aufgaben entsprechend ausreichendes und qualifiziertes Personal ein. Das Personalverhältnis (DRK 50 %, Landkreis 25 %, Stadt 25 %), eine Verstärkung des Perso-

nals bei besonderen Schadenslagen sowie weitere Einzelheiten werden in der Dienst-anweisung für die ILS geregelt.

(2) Arbeitgeber ist die jeweilige Anstellungskörperschaft. Die Dienstaufsicht über das Personal der ILS obliegt der jeweiligen Anstellungskörperschaft. Die Leitstellenleitung ist den Bediensteten gegenüber unabhängig von ihrer Anstellungskörperschaft weisungsbefugt.

(3) Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen einschließlich Urlaubsgewährung und Arbeitgeberfürsorge obliegen ausschließlich dem jeweiligen Träger als Anstellungskörperschaft. Erholungs- und Sonderurlaub werden im Einvernehmen mit der Leitstelle gewährt. Insoweit stimmen sich der Leitstellenleiter und die betreffende Anstellungskörperschaft ab. Näheres regelt die Dienstanweisung.

(4) Das Leitstellenpersonal muss für die gestellten Aufgaben geeignet und entsprechend ausgebildet sein. Dies gilt auch für hilfsweise eingesetztes Personal. Bei der Personalauswahl sind die gesetzlichen und von den Fachaufsichtsbehörden verbindlich vorgegebenen untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ vom 9.11.2010 einzuhalten.

(5) Eine ständige Fortbildung des Personals ist sicherzustellen. Aus- und Fortbildungskosten sind von der Anstellungskörperschaft zu tragen, der das auszubildende Personal angehört.

(6) Die Träger stellen gegenseitig eine ausreichende Einweisung und Ausbildung sicher mit dem Ziel, dass innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der ILS alle Aufgabenbereiche von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ILS selbstständig wahrgenommen werden können und eine Aufgabendurchdringung erreicht wird.

(7) Die Beamtinnen und Beamten des Stadt- und Landkreises Karlsruhe der ILS sind feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst.

## **§ 6 Lenkungsausschuss**

(1) Die Träger werden mit Abschluss dieser Vereinbarung einen Lenkungsausschuss einsetzen. Er setzt sich zusammen aus je zwei Vertretungsberechtigten der Träger der ILS. Darin haben Stadt und Landkreis gemeinsam die gleiche Stimmenzahl wie das DRK.

(2) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Alle Entscheidungen können nur einvernehmlich getroffen werden. Die Träger sind verpflichtet auf dem Verhandlungswege eine Entscheidung herbeizuführen. Ist das nicht möglich, wird ein Schlichtungsverfahren unter Einbeziehung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde und des DRK-Landesverbandes durchgeführt.

(4) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeder Träger vertreten ist.

(5) Der Lenkungsausschuss bestimmt einvernehmlich einen Vorsitzenden. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen Rettungsdienst (DRK) und Feuerwehr (Stadt und Landkreis). Stadt und Landkreis nehmen den Vorsitz der Feuerwehr im Wechsel jeweils für ein Jahr wahr.

(6) Der Lenkungsausschuss bestimmt die Terminierung der Sitzungen. Jeder Träger kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.

(7) Die Geschäftsführung des Lenkungsausschusses obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin der ILS. Er bzw. sie bereitet insbesondere die Sitzungen des Lenkungsausschusses vor und führt das Protokoll.

(8) Der Lenkungsausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:

1. Grundsätzliche Änderungen des Betriebsablaufs,
2. Investitionsmaßnahmen,
3. Kooperation mit weiteren Körperschaften und Erweiterung der Zuständigkeit der ILS,
4. Übernahme von Zusatzdiensten in der ILS,
5. Erstellung und Änderung der „Dienstweisung für die ILS“,
6. Beratung des Wirtschaftsplans und Feststellung des Rechnungsergebnisses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
7. Erstellung des Pflichtenheftes für Beschaffungen,
8. Genehmigung des Anlagennachweises.

(9) Ist eine Entscheidung des jeweiligen Trägers erforderlich, erfolgt eine Vorberatung durch den Lenkungsausschuss mit einer Empfehlung für die jeweiligen Entscheidungsträger.

## **§ 7 Leitung der ILS**

(1) Der hauptamtliche Leiter oder die hauptamtliche Leiterin der ILS ist auf Vorschlag des DRK vom Lenkungsausschuss zu bestimmen. Die Vertretung obliegt zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen mit je 0,5 Vollbeschäftigungseinheiten der jeweils anderen Träger. Diese werden auf Vorschlag der beiden anderen Träger vom Lenkungsausschuss bestimmt und sollen grundsätzlich die Bereiche „Technik“ und „Personal“ im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin betreuen.

(2) Der Leiter bzw. die Leiterin und die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben Direktions- und Weisungsbefugnis über das eingesetzte Personal und sind für den geordneten und sicheren Ablauf des operativen Geschäfts verantwortlich. Die Befugnisse des Feuerwehrkommandanten der Stadt, des Kreisbrandmeisters, des Vorsitzenden des DRK-Kreisverbandes, des Geschäftsführers des DRK-Kreisverbandes und deren Rettungsdienstleiter bleiben unberührt. Bei fachübergreifenden Problemen arbeitet der Leiter bzw. die Leiterin eng mit diesen Personen zusammen.

(3) Der Leiter oder die Leiterin der ILS übt außerdem das Hausrecht für den Bereich der Leitstelle aus. Den Vertretungsberechtigten der Träger der ILS steht uneingeschränktes Betretungsrecht der Räumlichkeiten der ILS zu.

(4) Die für den Bereich Personal verantwortliche Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der ILS erstellt die Dienstpläne für die Leitstelle nach den allgemein gültigen Vorgaben. Die Träger erhalten auf Wunsch eine Mehrfertigung.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter erstellt den jährlichen Wirtschaftsplan der ILS für das folgende Geschäftsjahr und legt diesen dem Lenkungsausschuss bis zum 30. Oktober des laufenden Geschäftsjahres vor. Die Gliederung des Wirtschaftsplans wird vom Lenkungsausschuss festgelegt.

(6) Der Leiter bzw. die Leiterin führt den Anlagennachweis nach § 2 Abs. 4.

(7) Zur Steuerung der Leitstellentätigkeit ist die Einrichtung einer trägerübergreifenden Funktion „Leitstellen-Lagedienstführung“ während des Betriebs dauerhaft erforderlich. Diese wird bei großen Schadenslagen lage- und bedarfsabhängig von weiteren „Einsatz-Lagedienstführungen“ der jeweiligen Träger ergänzt. Die Qualifikation und die Aufgaben der Lagedienstführerinnen und -führer werden in der Dienstanweisung geregelt.

## **§ 8 Wirtschaftsführung und Prüfungsrecht**

(1) Die Wirtschaftsführung des laufenden Leitstellenbetriebs insbesondere Wartung, Beschaffung und Versicherungen obliegt nach Weisung des Lenkungsausschusses der Stadt.

(2) Die Stadt erstellt nach den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts bis 30. Juni eines Jahres den Rechnungsabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr und übergibt diesen an den Lenkungsausschuss. Die Gliederung des Rechnungsabschlusses wird vom Lenkungsausschuss festgelegt. Die Rechnungsprüfungsämter von Stadt- und Landkreis sowie eine vom DRK mit der Prüfung beauftragte Person sind jeweils berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung und in die Belege sowie durch örtliche Besichtigungen die von den Trägern übernommenen Kostenanteile zu überprüfen. Bücher und Belege sind zu Prüfzwecken gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren; Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Erstellung des Abschlusses folgenden Jahres.

(3) Die Durchführung der vom Lenkungsausschuss beschlossenen Investitionen obliegt ebenfalls der Stadt. Ersatzbeschaffungen werden wie Investitionen behandelt.

(4) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 9 Betriebsergebnis und Finanzierung**

(1) Die Träger verpflichten sich, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.

(2) Von den Absätzen (3) - (8) im Einzelfall abweichende Kostenregelungen bedürfen der Einigung der Träger.

(3) Das Betriebsergebnis ergibt sich aus allen Einnahmen aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit abzüglich aller Ausgaben, die direkt im Zusammenhang mit der Leitstellentätigkeit stehen.

(4) Die Kosten der Errichtung des Leitstellengebäudes und seiner wesentlichen Bestandteile trägt die Stadt. Die diesbezüglichen kalkulatorischen Kosten sollen in angemessenem Umfang bei der Festlegung aller Nutzungsentgelte Berücksichtigung finden.

(5) Die Investitionskosten für die Ausstattung der ILS – mit Ausnahme der Kosten für Einrichtungen, die nicht für den normalen Leitstellenregelbetrieb von Feuerwehr und Rettungsdienst erforderlich sind – tragen das DRK zu 50 %, die Stadt und der Landkreis zu je 25 %. Derjenige Träger, der eine Beschaffung für alle Träger gemäß § 2 vorgenommen hat, stellt den anderen Trägern Rechnungen in Höhe von deren jeweiligen Kostentragungsanteilen.

(6) Zuschüsse vermindern die Kosten im Verhältnis 50:25:25 für DRK:Stadt:Landkreis; dies gilt nicht für die Zuschüsse die nur einzelnen Trägern zugute kommen dürfen.

(7) Die Personalkosten für das Leitstellenpersonal trägt die jeweilige Anstellungskörperschaft.

(8) Betriebskosten für den Regelbetrieb der ILS tragen das DRK zu 50 %, die Stadt und der Landkreis zu je 25 %. Betriebskosten sind alle wiederkehrenden Kosten mit Ausnahme der Personalkosten, insbesondere Verbrauchskosten, laufende Geschäftsausgaben und die kalkulatorischen Kosten. Zu den Betriebskosten gehören auch Kosten für die Bauunterhaltung des Leitstellengebäudes.

Betriebskosten für Räume und Ausstattung, die nicht von allen Trägern genutzt werden, gehen zu 100 % zu Lasten des bzw. der nutzenden Träger.

Als Betriebskosten der Redundanz-Leitstelle gelten die wiederkehrenden Kosten für den Betrieb der Technischen Ausstattung.

(9) Erbringt ein Träger abrechnungsfähige Leistungen gegenüber Dritten gem. § 1 (4), hat er die dabei der ILS entstehenden Kosten zu erstatten. Erbringt die ILS Leistungen gem. § 3 (4) fließen die Erlöse in das Betriebsergebnis ein.

(10) Von den Investitionskosten und den Betriebskosten, bei denen die Kostenaufteilung 50:25:25 zur Anwendung kommt, hat das DRK ausschließlich die von den Kostenträgern erstatteten Kosten zu übernehmen. Das DRK verpflichtet sich, den Kostenträgern die Wirtschaftlichkeit und Unabweisbarkeit der Kosten im vollen Umfang nachzuweisen und alles in seinen Möglichkeiten stehende dafür zu tun, dass die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Das DRK wird mit den Kostenträgern einen Mehr- und Mindererlösausgleich vereinbaren, der sicherstellt, dass auftretende Defizite im folgenden Rechnungsjahr ausgeglichen werden. Stadt und Landkreis unterstützen das DRK mit der Bereitstellung erforderlicher Daten für den Kosten- und Leistungs-

nachweis sowie bei Bedarf auf Anforderung in den Verhandlungen mit den Kostenträgern.

## **§ 10 Haftung**

Die Träger haften im Innen- und Außenverhältnis entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus findet ein Ausgleich nicht statt.

## **§ 11 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Träger in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann von jedem Träger mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Erklärung der Kündigung ist frühestens nach 8 Jahren möglich. Ein außerordentliches Kündigungsrecht wird für den Fall vereinbart, dass gesetzliche Änderungen im FwG oder RDG eintreten und diese maßgeblichen Einfluss auf dieses Vereinbarungsverhältnis haben.

(3) Nach Kündigung der Vereinbarung sind die Träger verpflichtet, sich auf der Grundlage des Anlagennachweises über die Verteilung der Einrichtung der ILS zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, soll unter Mitwirkung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und des Schiedsgerichts beim DRK-Landesverband Baden-Württemberg e. V. eine Einigung erzielt werden.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Träger haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt sofern sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke besteht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Träger gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

DRK-Kreisverband Karlsruhe

---

Kurt Bickel  
1. Vorsitzender

Stadt Karlsruhe

Landkreis Karlsruhe

---

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister

---

Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat